



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 5. Juli 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
16. November 2022; Pet 4-20-07-300-
013925
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
4. Juli 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/12016), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-300-013925

10407 Berlin

Gerichtsverfassung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert vielfältige Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes.

Im Einzelnen fordert der Petent, dass das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) für alle Arten der Sprachübertragung sowie für alle Verfahrensarten und staatliche Stellen gelten solle. Der Einsatz qualifizierter Sprachmittler müsse verpflichtend vorgeschrieben werden. Zudem sollten die Anforderungen für eine Beeidigung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen klar formuliert und alternative Befähigungsnachweise zugelassen werden. Die Regeln für die Beeidigung seien auch auf Übersetzer und Übersetzerinnen auszudehnen. Ein Bestandsschutz für Dolmetscher und Dolmetscherinnen müsse gesetzlich verankert werden. Die Beeidigung solle nicht mehr befristet erfolgen und die Aktualisierung der Beeidigung vereinfacht erfolgen. Es müsse eine klare Regelung hinsichtlich der Aktualisierung und Verarbeitung der Kontaktdaten von Sprachmittlern geben. Ferner fordert der Petent eine bundesweit einheitliche Vergütung von Sprachmittler und ein Recht auf Akteneinsicht. Gerichte müssten verpflichtet werden, Dolmetscher aus einer amtlichen Liste auszuwählen und direkt zu beauftragen. Dolmetscher sollten verpflichtet werden, einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Rechtssprache zu erbringen. Weiterhin solle ein neuer Straftatbestand geschaffen werden, welcher das unbefugte Ausgeben als Dolmetscher oder Dolmetscherin gesondert unter Strafe stellt. Sprachmittlern und Dolmetschern sei in Verfahren ein Recht auf Anonymität zuzugestehen. Zur Begründung der Vorschläge führt der Petent aus, dass hierdurch eine Vereinheitlichung und Klarheit erreicht werden könne. Durch einfachere Abläufe und klare Regelungen würde zudem langfristig Geld eingespart werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Pet 4-20-07-300-013925

10407 Berlin

Gerichtsverfassung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert vielfältige Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes.

Im Einzelnen fordert der Petent, dass das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) für alle Arten der Sprachübertragung sowie für alle Verfahrensarten und staatliche Stellen gelten solle. Der Einsatz qualifizierter Sprachmittler müsse verpflichtend vorgeschrieben werden. Zudem sollten die Anforderungen für eine Beeidigung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen klar formuliert und alternative Befähigungsnachweise zugelassen werden. Die Regeln für die Beeidigung seien auch auf Übersetzer und Übersetzerinnen auszudehnen. Ein Bestandsschutz für Dolmetscher und Dolmetscherinnen müsse gesetzlich verankert werden. Die Beeidigung solle nicht mehr befristet erfolgen und die Aktualisierung der Beeidigung vereinfacht erfolgen. Es müsse eine klare Regelung hinsichtlich der Aktualisierung und Verarbeitung der Kontaktdaten von Sprachmittlern geben. Ferner fordert der Petent eine bundesweit einheitliche Vergütung von Sprachmittler und ein Recht auf Akteneinsicht. Gerichte müssten verpflichtet werden, Dolmetscher aus einer amtlichen Liste auszuwählen und direkt zu beauftragen. Dolmetscher sollten verpflichtet werden, einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Rechtssprache zu erbringen. Weiterhin solle ein neuer Straftatbestand geschaffen werden, welcher das unbefugte Ausgeben als Dolmetscher oder Dolmetscherin gesondert unter Strafe stellt. Sprachmittlern und Dolmetschern sei in Verfahren ein Recht auf Anonymität zuzugestehen. Zur Begründung der Vorschläge führt der Petent aus, dass hierdurch eine Vereinheitlichung und Klarheit erreicht werden könne. Durch einfachere Abläufe und klare Regelungen würde zudem langfristig Geld eingespart werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-20-07-300-013925

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, das GDolmG auf alle Arten der Sprachübertragung sowie auf alle Verfahrensarten auszuweiten, stellt der Petitionsausschuss zunächst Folgendes fest:

Der Bund darf im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) Regelungen in Bezug auf die persönlichen und fachlichen Anforderungen für Gerichtsdolmetscher treffen als Teil der Regelungen zur internen und externen Organisation der Gerichte und der diesbezüglichen Regelungen zur Gerichtssprache und zur Hinzuziehung von Gerichtsdolmetschern in bestimmten Fällen. Regelungen in Bezug auf Sprachmittler außerhalb von Gerichtsverfahren könnte der Bund nicht auf diesen Kompetenztitel stützen. Im Hinblick auf die Übersetzer, die in gerichtlichen Verfahren Schriftstücke übersetzen und die anders als die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern, nicht durch das Gerichtsverfassungsgesetz geregelt werden, besteht eine abweichende Ausgangslage.

Die Zielrichtung des GDolmG betrifft die Gerichtsverhandlung und trägt damit der besonderen Bedeutung und den hohen Anforderungen an eine mündliche und direkte Übertragung des Gehörten in einer Gerichtsverhandlung Rechnung. Zudem sind Verdolmetschungen schwerer überprüfbar als schriftliche Übersetzungen, sodass eine vorherige Qualitätskontrolle bei Ersteren besonders wichtig ist. Demgegenüber erscheint ein Bedürfnis für eine Neuregelung des Bereichs der Übersetzung nur in geringem Maße erkennbar. Hinzu kommt, dass der für die Verhandlung hinzugezogene Dolmetscher oft auch mit den Übersetzungen betraut wird und die Neuregelung damit eine verbesserte Qualität auch der Übersetzungstätigkeit nach sich zieht. Zudem dürfte eine Trennung zwischen Gerichtsübersetzern und anderen Übersetzern (z.B.: für die Polizei und andere Behörden) nicht so eindeutig begründet werden können, wie das für Gerichtsdolmetscher möglich ist. Deshalb wurde von einer bundeseinheitlichen Regelung im Hinblick auf gerichtliche Übersetzer Abstand genommen.

Im Übrigen liegen - jenseits der Bundesverwaltung - Regelungen zum Verwaltungsverfahren grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen in Bezug auf die Forderung des Petenten, die Regeln für die Beeidigung von Dolmetschern gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) auch auf Übersetzer auszuweiten.

Soweit gefordert wird, die erforderlichen Fachkenntnisse für die Beeidigung von Dolmetschern klar zu formulieren, merkt der Petitionsausschuss an, dass die §§ 3 und 4 GDolmG die fachlichen



noch Pet 4-20-07-300-013925

Mindestanforderungen für die allgemeine Beeidigung regeln sollen. Die Inhalte der konkreten Prüfungsordnungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Hier kann der Bund keine Vorgaben machen. Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland werden von den Ländern ohne Beteiligung des Bundes getroffen. Diesbezüglich kann der Bund ebenfalls keinen direkten Einfluss nehmen.

Auch vermag sich der Petitionsausschuss nicht für die Zulassung alternativer Befähigungsnachweise auszusprechen. Ziel des Gerichtsdolmetschergesetzes war die Steigerung und Vereinheitlichung der Qualitätserfordernisse. Ein Absenken der fachlichen Anforderungen, die in Form einer Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf vorgesehen sind, und die Schaffung eines Bestandschutzes würden dieses Ziel nachhaltig schwächen.

Es ist fraglich, wie Fachkenntnisse zuverlässig ohne Prüfung nachgewiesen werden können. Ein Tätigsein als Dolmetscher allein bedeutet nicht, dass diese vorliegen. Vielmehr bedarf es auch der Einübung spezieller Dolmetschertechniken. Den derzeit tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die nicht über die fachlichen Anforderungen des § 3 Abs. 2 GDolmG verfügen, bleibt es unbenommen, die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf noch in der Übergangsfrist bis zum 11. Dezember 2024 abzulegen. Die in § 4 Abs. 2 GDolmG vorgesehen, geringeren Anforderungen sollen nur für solche Sprachen gelten, für die in Deutschland keine Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf angeboten wird. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher für sog. seltene Sprachen den Gerichten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Für die Ausgestaltung und Präzisierung der „Eignungsprüfungen“ und „Anpassungslehrgänge“ sind die Länder zuständig.

Aus den dargelegten Gründen vermag sich der Petitionsausschuss auch nicht, wie von dem Petenten gefordert, für einen gesetzlich verankerten Bestandschutz auszusprechen. Wie bereits dargestellt, soll mit der Einführung eines bundesweit geltenden GDolmG eine Qualitätssteigerung erreicht werden. Bisher können sich Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch in Bundesländern



noch Pet 4-20-07-300-013925

Mindestanforderungen für die allgemeine Beeidigung regeln sollen. Die Inhalte der konkreten Prüfungsordnungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Hier kann der Bund keine Vorgaben machen. Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland werden von den Ländern ohne Beteiligung des Bundes getroffen. Diesbezüglich kann der Bund ebenfalls keinen direkten Einfluss nehmen.

Auch vermag sich der Petitionsausschuss nicht für die Zulassung alternativer Befähigungsnachweise auszusprechen. Ziel des Gerichtsdolmetschergesetzes war die Steigerung und Vereinheitlichung der Qualitätserfordernisse. Ein Absenken der fachlichen Anforderungen, die in Form einer Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf vorgesehen sind, und die Schaffung eines Bestandschutzes würden dieses Ziel nachhaltig schwächen.

Es ist fraglich, wie Fachkenntnisse zuverlässig ohne Prüfung nachgewiesen werden können. Ein Tätigsein als Dolmetscher allein bedeutet nicht, dass diese vorliegen. Vielmehr bedarf es auch der Einübung spezieller Dolmetschertechniken. Den derzeit tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die nicht über die fachlichen Anforderungen des § 3 Abs. 2 GDolmG verfügen, bleibt es unbenommen, die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf noch in der Übergangsfrist bis zum 11. Dezember 2024 abzulegen. Die in § 4 Abs. 2 GDolmG vorgesehen, geringeren Anforderungen sollen nur für solche Sprachen gelten, für die in Deutschland keine Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf angeboten wird. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher für sog. seltene Sprachen den Gerichten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Für die Ausgestaltung und Präzisierung der „Eignungsprüfungen“ und „Anpassungslehrgänge“ sind die Länder zuständig.

Aus den dargelegten Gründen vermag sich der Petitionsausschuss auch nicht, wie von dem Petenten gefordert, für einen gesetzlich verankerten Bestandsschutz auszusprechen. Wie bereits dargestellt, soll mit der Einführung eines bundesweit geltenden GDolmG eine Qualitätssteigerung erreicht werden. Bisher können sich Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch in Bundesländern



noch Pet 4-20-07-300-013925

mit geringen Anforderungen beeidigen lassen und sich im gesamten Bundesgebiet auf diese Beeidigung berufen - teilweise genügt hierfür derzeit bereits die Vorlage „geeigneter Unterlagen“ oder der Nachweis über die Sprachkompetenz entsprechend der Stufe C 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates, der häufig bei einschlägigen Studiengängen im Fach Dolmetschen lediglich die Voraussetzungen für die Studienzulassung darstellt.

Die wichtigste mit der Einführung des GDolmG verbundene Neuerung besteht darin, dass für eine bundesweite Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher die erforderlichen Fachkenntnisse nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG). § 3 Abs. 2 GDolmG legt fest, dass über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde. Für den Fall, dass für eine Sprache eine solche Prüfung nicht vorhanden sein sollte, sieht § 4 GDolmG die Möglichkeit vor, die Fachkenntnisse auf andere Weise nachzuweisen, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht.

Die Übergangsfrist, nach welcher bis zum 11. Dezember 2024 noch eine Berufung auf den nach landesrechtlichen Vorschriften geleisteten Eid möglich sein wird, soll gewährleisten, dass das Ziel einer Etablierung einheitlicher Standards für Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher in einem überschaubaren Zeitrahmen erreicht wird und Nachweise über Qualifikationen bis dahin noch eingeholt werden können.

Die Einführung eines Bestandsschutzes ohne Qualitätsnachweise würde die Etablierung eines einheitlichen Standards über Jahre deutlich beeinträchtigen. Zudem wird die bundeseinheitliche allgemeine Beeidigung gemäß § 7 GDolmG auf fünf Jahre befristet sein, um auch für die Zukunft die Qualitätsanforderungen aufrechterhalten zu können. Auch vor diesem Hintergrund wäre es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung schwierig zu begründen, warum für bisher nach Landesrecht beeidigte Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher eine solche Befristung nicht bestehen soll.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die nach landesrechtlichen Vorschriften vereidigt sind, können aber auch nach dem 11. Dezember 2024 von den Gerichten herangezogen werden, da eine Vereidigung weiterhin auch direkt in der Verhandlung erfolgen kann. Gerade für Dolmetscher



noch Pet 4-20-07-300-013925

mit einer langjährigen Berufserfahrung, die etabliert und bei den Gerichten bekannt sind, dürfte dies eine Alternative darstellen.

Hinsichtlich des Anliegens des Petenten, die Beeidigungsurkunde solle unbefristet gültig sein, merkt der Petitionsausschuss Folgendes an:

In seinem Urteil vom 16. Januar 2007 (Az. 6 C 15/06) entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern durch Rechtsnorm geregelt werden müssten, da es sich bei diesen um eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG handele. Dem tatsächlichen Vorgang der Beeidigung gehe notwendig eine Prüfung des Vorliegens der an einen Dolmetscher zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen voraus. Denn der Entgegennahme des Eides liege stets die sinngemäße Feststellung zu Grunde, dass diese Anforderungen in der Person des Beeidigten erfüllt seien.

Die Befristung ist erforderlich, um regelmäßig zu überprüfen, ob widerrufsrelevante Gründe vorliegen. Bei Pflichtverstößen (etwa einer Straffälligkeit) besteht weder eine Meldepflicht des Gerichts, noch ist dem Gericht zwingend die allgemeine Beeidigung bekannt. Die zuständige Stelle ist daher darauf angewiesen, dass ihr strafrechtliche Verstöße durch den Dolmetscher zur Kenntnis gegeben werden. Hierzu ist er zwar verpflichtet, missachtet er die Pflicht jedoch, erhält die Stelle die Kenntnis aufgrund der Befristungsregelung durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses jedenfalls alle fünf Jahre.

Vergleichbare Regelungen gibt es etwa auch im Straßenverkehr bei der Verlängerung von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagenfahrer oder in anderen Bereichen in Bezug auf Fortbildungspflichten. Darüber hinaus wird die fachliche Eignung regelmäßig nicht erneut zu prüfen sein, sondern insbesondere das Fortbestehen der Zuverlässigkeit und der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Durch die 5-Jahresfrist wird zudem sichergestellt, dass die bundesweite Datenbank aktuell ist und Dolmetscher, die nicht mehr ihrer Tätigkeit nachgehen, nicht mehr erreichbar sind o.ä., nach spätestens fünf Jahren automatisch gelöscht werden. Bei relevanten Verstößen kann daher spätestens alle fünf Jahre über die Verlängerung entschieden werden. Gelangt der zuständigen Stelle der Verstoß früher zur Kenntnis, kann sie bereits zu diesem Zeitpunkt ein Widerrufsverfahren einleiten.



noch Pet 4-20-07-300-013925

Soweit der Petent eine klare Regelung hinsichtlich der Aktualisierung und Verarbeitung der Kontaktdaten von Sprachmittlern fordert, bezieht er sich offenbar auf die bereits bestehende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (abrufbar unter <https://www.justiz-dolmetscher.de>), die von den Ländern betrieben und zentral von Hessen verwaltet wird. Die Datenbank kann von Behörden und Privaten genutzt werden, um nach geeigneten Dolmetschern und Übersetzern in allen Bundesländern zu suchen. Die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher werden auch seit dem 1. Januar 2023 weiterhin in der Datenbank erfasst. Da die Länder nach der derzeitigen Rechtslage für die allgemeine Beeidigung gemäß § 189 GVG bzw. die öffentliche Bestellung und allgemeine Ermächtigung nach dem jeweiligen Landesrecht für alle Arten von Dolmetschern und Übersetzern zuständig sind, sind in der derzeit bestehenden Datenbank auch alle Kategorien von Sprachmittlern enthalten. Regelmäßig finden sich dort auch die Kontaktdaten der Sprachmittler, da diese für ihre Beauftragung erforderlich sind.

Die Veröffentlichung von Angaben in der bundesweiten „Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank“ setzt zudem die Einwilligung des gerichtlichen Dolmetschers voraus. Probleme wurden in diesem Zusammenhang nicht berichtet. Zudem gelten auch hier die allgemeinen Vorschriften, wie die Datenschutzgrundverordnung und die Datenschutzgesetze von Bund und Ländern, die auch Regelungen zur Aktualisierung von Daten enthalten.

Auch besteht nach Auffassung des Petitionsausschuss kein Bedarf für einen neuen Straftatbestand: § 11 GDolmG regelt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ oder „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin“ nach § 6 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

Die Sanktionshöhe in § 11 Abs. 2 GDolmG entspricht nach Auffassung des Petitionsausschusses dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Bei der Festlegung einer Sanktion für eine Rechtspflichtverletzung sind das Übermaßverbot und das Schuldprinzip zu beachten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die angedrohte Sanktion in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat/ des Fehlverhaltens und zum Verschulden des Täters stehen. Die Sanktionierung einer unbefugten Bezeichnung als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ oder „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin“ mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro erscheint in



noch Pet 4-20-07-300-013925

Anbetracht des Unrechtsgehalts der Handlung und im Hinblick auf die gleichartigen Bußgeldvorschriften zum Schutz von Berufsbezeichnungen, die durchweg einen Bußgeldrahmen in gleicher Höhe ausweisen, als sachgerecht.

Soweit der Petent fordert, dass die Gebühren für Sprachmittler bundeseinheitlich geregelt werden oder komplett entfallen sollten, merkt der Petitionsausschuss an, dass die Kosten für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern bisher landesrechtlich geregelt waren. Es bestand kein sachlicher Grund, diese Zuständigkeit mit Einführung des GDolmG zu ändern, zumal die allgemeine Beeidigung weiterhin von Behörden der Länder vorgenommen wird. Eine Kostenerhebung bei der Antragstellerin oder bei dem Antragsteller ist sachgerecht. Durch den Antrag auf allgemeine Beeidigung durch die beantragende Person entsteht den zuständigen Behörden in den Ländern Verwaltungsaufwand, indem die Voraussetzungen des § 3 GDolmG zu prüfen sind, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Zuverlässigkeit und die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache. Die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten sind der beantragenden Person individuell zurechenbar. Des Weiteren hat sie ein Einzelinteresse an der allgemeinen Beeidigung, weil damit zugleich auch die behördliche Feststellung verbunden ist, dass sie in der Lage ist, die ihr zugeordneten Aufgaben zuverlässig und sachgerecht wahrzunehmen und infolgedessen den Gerichten hierfür allgemein zur Verfügung zu stehen.

Auch wird eine Verpflichtung der Gerichte, Dolmetscher aus einer amtlichen Liste auszuwählen und direkt zu beauftragen, abgelehnt: Die Auswahl der Dolmetscherin oder des Dolmetschers obliegt grundsätzlich dem Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Dolmetschertätigkeit kommt nicht selten ein funktionsüberschreitender und unkontrollierter, zugleich aber bestimmender Einfluss auf die Vernehmung zu. Darauf und auf die Umstände des Einzelfalls muss das Gericht bei der Auswahl der Dolmetscherin oder des Dolmetschers Einfluss nehmen können. Schematische Vorgaben bei der Auswahl der Dolmetscher werden diesem Umstand nicht gerecht, auch wenn anerkannt ist, dass das Gericht grundsätzlich allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher bevorzugt heranziehen sollte.

Zudem wird heute im Anschluss an den Bundesgerichtshof (BGHSt 4, 154) allgemein angenommen, dass die Stellung des Dolmetschers der eines Sachverständigen „in vielem ähnlich“ ist. Das



noch Pet 4-20-07-300-013925

Gemeinsame besteht unter anderem darin, dass sie kraft ihrer besonderen Fachkenntnisse Gehilfen der Richter sind. Dem Gericht sollte die Freiheit obliegen zu entscheiden, durch welchen Gehilfen es sich in der Gerichtsverhandlung unterstützen lassen will.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Agenturen, die Sprachmittler vermitteln, an die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden sind. Systematische Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften durch solche Agenturen sind nicht bekannt. Zudem wird jedenfalls in Unternehmen, die zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind, die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung durch diesen überwacht. Darüber hinaus unterliegen die Unternehmen der Kontrolle durch die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden, die erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Agenturen wäre an Art. 12 GG zu messen und müsste daher insbesondere verhältnismäßig sein.

In Bezug auf die Forderung nach einem Akteneinsichtsrecht für Dolmetscher bleibt unklar, warum ein solches erforderlich sein sollte. Die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher dolmetscht die Kommunikation, die im Rahmen der Verständigung im Gerichtsverfahren stattfindet. Bei Dolmetschern, erst recht bei einem allgemein beeidigten, kann das heranziehende Gericht regelmäßig davon ausgehen, dass diese gebräuchliche juristische Begriffe beherrschen und sie sich nicht erst im Zuge einer Heranziehung erarbeiten müssen.

Des Weiteren haben die Länder Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher in die bestehende und von den Ländern geführte Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank aufgenommen. Dadurch dürfte eine ausreichende Kenntlichmachung einer allgemeinen Beeidigung nach dem GDolmG vorhanden sein.

Ferner fordert der Petent, Sprachmittlern in Ermittlungen und Strafverfahren ein Recht auf Anonymität zuzugestehen. Der Petitionsausschuss vermag nicht nachzuvollziehen, warum Gerichtsdolmetscher in Ermittlungen und Strafverfahren anonym bleiben sollten.

Die Transparenz des Strafverfahrens ist ein hohes Gut. Betroffene haben - von Ausnahmen abgesehen - ein Recht darauf zu erfahren, wer ihnen gegenübersteht. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der Beteiligte erheblichen Gefahren ausgesetzt ist, die einen Verstoß gegen das Transparenzgebot rechtfertigen.



noch Pet 4-20-07-300-013925

Gerichtsdolmetscher übertragen in Gerichtsverfahren Gesagtes ins Deutsche bzw. in die jeweils zu übersetzende Sprache, haben aber keinen direkten Einfluss auf die Einleitung oder den Verlauf des Verfahrens. Das ist den Verfahrensbeteiligten auch bekannt. Angehörige der Ermittlungsbehörden und auch Belastungszeuginnen und -zeugen sind deutlich höheren Gefahren ausgesetzt, weil sie dafür verantwortlich gemacht werden könnten, dass eine bestimmte Person einer Straftat beschuldigt wird. Dennoch ist ihre Identität in der Regel offenzulegen. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass Leib, Leben oder Gesundheit des Zeugen oder anderer Personen gefährdet sind, können zum Schutz dieser Personen Maßnahmen zur Verschleierung der Identität ergriffen werden. Von den Verteidigern wird dies regelmäßig kritisiert, weil sie darin eine Beschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten sehen.

Auch die Anregung des Petenten, die Gebühren für Dolmetscher im GDomG zu regeln, kann nicht nachvollzogen werden, da das Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz (JVEG) anwendbar ist und auch mit Inkrafttreten des GDolmG seit dem 1. Januar 2023 anwendbar bleibt.

Das JVEG findet stets Anwendung, wenn auf der Auftraggeberseite u.a. ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen verlangen (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 JVEG).

Hinsichtlich des geforderten Nachweises im Hinblick auf Kenntnisse der Deutschen Rechtssprache stellt der Petitionsausschuss abschließend Folgendes fest: Die Regelung in § 3 Abs. 2 S. 1 GDolmG ist das Ergebnis einer Besprechung mit den Ländern. Es bestand die Sorge, dass zu hohe Anforderungen von einer Vielzahl der Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht erfüllt werden könnten. Im Gegensatz zur Dolmetschertechnik ist die Aneignung von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache auch im Eigenstudium ohne Weiteres möglich.

Insgesamt hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.